

Wasserverband „Alte Elz“ Kenzingen

Der Wasserverband bittet um Beachtung,

dass an öffentlichen Gewässern grundsätzlich keine Veränderungen im Uferbereich ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Gemarkungsgemeinde vorgenommen werden dürfen. Der Eingriff an öffentlichen Gewässern ist verboten.

Weiterhin ist es verboten:

- jeglichen Unrat und Abfall in das Gewässer (Bauschutt, Mähgut, Baumschnitt, Kadaver, Bauschutt, Gartenabfälle, Heckenschnittgut und so weiter) in das Wasser einzubringen.
- Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie das Ablagern von Gartenabfällen (Kompost) im Gewässerrandstreifen ist verboten.
- Ebenso ist das Erstellen von Schutzhütten oder Gerätehütten jeglicher Größe im Gewässerrandstreifen nicht erlaubt.

Bei Verstoß wird dies als Ordnungswidrigkeit beziehungsweise Straftatbestand gewertet.

Auf den im Wassergesetz von Baden-Württemberg vom 01. Januar 1999 verankerten Gewässerschutzstreifen in einer Breite von 10 Metern im Außenbereich wird ausdrücklich hingewiesen.

In diesen Gewässerrandstreifen sind verboten:

- (1) der Umbruch von Dauergrünland,
- (2) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- (3) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Alexander Schindler
Geschäftsführer